

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 075606/2022/0094

Betreff: N. Reyhani-Stiftung
Satzungsänderung
Umwandlung in einen Stiftungsfonds

Die Stiftung

Herr Ataollah Reyhani hat aus Anlass des 850-jährigen Bestehens der Stadt Graz mit Erklärung vom 05.03.1980 einen Betrag in Höhe von S 1.000.000,00 zur Gründung einer Stiftung gewidmet.

Die Stiftung führt den Namen N. Reyhani-Stiftung, mit Sitz in Graz und ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Graz.

Sie wurde mit dem ausschließlichen Zweck errichtet, um in der Steiermark beheimatete Kinder, die in Grazer Heimen oder auch auf privaten Pflegeplätzen untergebracht und mindestens 14 Jahre alt sind, in der Richtung zu unterstützen, dass dadurch auch der Besuch berufsbildender Schulen (BULME, HAK, MUPÄD usw.) ermöglicht wird. Es wurde auch vorgesehen, dass in besonders gelagerten Fällen auch der Besuch einer AHS (Oberstufe) gefördert werden kann.

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung bestand aus einem Betrag in Höhe von S 1.000.000,00, wovon S 400.000,00 sofort zur Verfügung standen und der Rest in Höhe von S 600.000,00 in jährlichen fortlaufenden Teilbeträgen zu je S 100.000,00 jeweils fällig am ersten Jänner eines jeden Jahres, eingezahlt wurden.

Stiftungsverwaltung

Es wurde ein Kuratorium als beratendes und beschließendes Organ eingesetzt, dass zum Gründungszeitpunkt aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern bestand.

Die Stiftung wird nach Außen vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dem/der Stellvertreter:in vertreten und schriftliche Ausfertigungen sind gemeinsam vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums und dem/der Stellvertreter:in zu zeichnen. Im Verhinderungsfall kann der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder der/die Stellvertreter:in zusammen mit einem sonstigen Mitglied des Kuratoriums zeichnen.

Aktuelle Situation

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Graz ist die Verwaltung der N. Reyhani-Stiftung (Hauptgruppe 8, Untergruppe 005-803) dem Sozialamt der Stadt Graz zugeordnet.

Die Stiftung wird nach außen hin derzeit durch die Bürgermeisterin der Stadt Graz, Elke Kahr, bzw. die Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag. Judith Schwentner vertreten.

Das Stammkapital der Stiftung ist wie folgt veranlagt:

Mit Stand per 31.03.2023 betrug das Stammkapital der N. Reyhani-Stiftung € 104.903,10.

Es wurden im Jahr 2022 Erträge aus Guthabenzinsen in Höhe von € 0,18 erwirtschaftet und die Ausschüttung der Wertpapiere brachte ein Guthaben in Höhe von € 287,80 hervor. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 wurde von der Stiftungsbehörde der Steiermärkischen Landesregierung am 2023 zur Kenntnis genommen.

Der Kontostand per 11.04.2023 wies ein Guthaben in Höhe von € 747,93 aus, wobei von diesem Betrag noch € 346,81 der im Jahr 2022 gewährten Förderung an die Stadt Graz zurückzubezahlen sind.

Aufgrund der geringen Ertragslage ist es nicht möglich, den Stiftungszweck ohne Zuwendungen aus Subventionen oder Förderungen zu erfüllen. Mit der Stiftungsbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die rechtlichen Möglichkeiten einer Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds eruiert und abgeklärt.

Rechtsgrundlage für die Umwandlung ist § 19 Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 69/1988 idF LGBl Nr 99/2020. Demnach sind Stiftungen in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, aber durch die Verwendung des Stammvermögens der betreffenden Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes durch mindestens 20 Jahre gewährleistet ist, sofern dem Stifterwillen nichts Anderes entspricht. Der Stifterwille ergibt sich aus der Stiftungserklärung.

In der Kuratoriumssitzung vom 11.05.2023 wurde die Umwandlung der N. Reyhani-Stiftung in den „N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“ einstimmig, entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf (Siehe „Beilage Satzungsänderung N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“) beschlossen.

Die Umwandlung erfolgt gemäß § 19 Abs 2 Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz durch Änderung der Stiftungssatzung. Dafür ist gemäß § 17 Abs 1 Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz ein Beschluss der Stiftungsorgane erforderlich, wobei der Stifterwille zu beachten ist.

Dieser Beschluss ist der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ist die geänderte Satzung in vierfacher Ausfertigung mit einem Antrag auf Genehmigung der Satzung der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus sind mit der geänderten Satzung der Stiftungsbehörde auch die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung namentlich vorzuschlagen. Diese müssen gemäß § 11 Steiermärkisches

Stiftungs- und Fondsgesetz mit ihrer Bestellung einverstanden, eigenberechtigt, vertrauenswürdig und geeignet sein.

Die erstmalige Bestellung der Organe erfolgt durch die Behörde mit Bescheid.

Mit Rechtskraft der Bescheide erlangt der Stiftungsfonds Rechtspersönlichkeit. Rechtskraft tritt ein durch Ablauf der 4-wöchigen Beschwerdefrist oder durch Rechtsmittelverzicht der Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung ist dann auf den Stiftungsfonds zu übertragen und der Behörde diesbezüglich ein Nachweis vorzulegen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs. 2 Z 24 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 118/2021 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Satzung vom 14.08.1980 der N. Reyhani-Stiftung zu GZ: 2-143/I Re4-79/4 soll dahingehend geändert werden, als die N. Reyhani-Stiftung umgewandelt werden soll in den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds, da durch Nutzung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes durch mindestens 20 Jahre gewährleistet ist und dem Stifterwillen nichts Anderes entspricht

und nimmt zur Kenntnis,

1. dass der N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds nach außen hin durch die jeweilige Leitung des Sozialamtes, dies ist derzeit Frau Dr.ⁱⁿ Andrea Fink, vertreten wird und die Bestellung der jeweiligen Leitung für den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds durch die Stiftungsbehörde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung veranlasst wird.
2. dass die Verwaltung der N. Reyhani-Stiftung bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, ein Girokonto für den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds eröffnet,
3. dass die Verwaltung der N. Reyhani-Stiftung das auf dem bestehenden Girokonto der Stiftung bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Kontonummer 20200-104345 befindliche Guthaben auf das noch zu eröffnende Girokonto des Fonds umbucht und anschließend die Schließung des bestehenden Girokontos der N. Reyhani-Stiftung mit der Kontonummer 20200-104345 nach Eröffnung des neuen Kontos für den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds, veranlasst.
4. dass die Verwaltung der N. Reyhani-Stiftung die Schließung des Wertpapierdepots 00788-525632 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, das die beiden Positionen AT0000858200 mit 1.210 Stk. und AT0000858220 mit 13.180 Stk. umfasst, veranlasst.
5. dass infolge das Stammvermögen nach Abzug der entstehenden Schließungsgebühren auf das noch zu eröffnende Girokonto für den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds angewiesen wird,

6. dass die Umwandlung entsprechend der beiliegenden, vom Kuratorium am 11.05.2023 beschlossenen Satzung, erfolgen wird.

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Kerstin Oswald
elektronisch unterschrieben

Für die N. Reyhani-Stiftung

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Für die Abteilungsleiterin:

Mag.^a Barbara Laminger
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

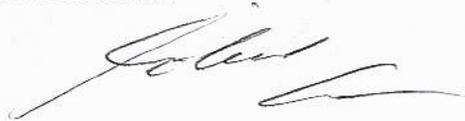


Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 13.06.2023

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>15.6.23</u>		Der/die Schriftführer:in:	
			

	Signiert von	Oswald Kerstin
	Zertifikat	CN=Oswald Kerstin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-30T13:58:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-30T14:00:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Laminger Barbara
	Zertifikat	CN=Laminger Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-30T15:32:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Satzung des N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds

Präambel

Zum Zwecke der finanziellen Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien, ab dem 14. Lebensjahr – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Steiermark seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz haben und die eine Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) in Graz oder eine Berufsbildende Höhere Schule (BHS) in Graz besuchen und einen Notendurchschnitt von unter 2,2 aufweisen, wird der folgende Stiftungsfonds errichtet:

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

1. Die Bezeichnung des Fonds, der Rechtspersönlichkeit besitzt, lautet „N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“.
2. Der Wirkungsbereich des Stiftungsfonds erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.
3. Der Sitz des Stiftungsfonds ist in der Landeshauptstadt Graz.
4. Die Adresse des Fonds lautet: Schmiedgasse 26, 8010 Graz.

§ 2 Fondsvermögen

1. Das Vermögen des Stiftungsfonds beträgt mit Stand per 31.03.2023 EUR 104.903,10.
in Worten: einhundertviertausendneunhundertdrei Euro zehn Cent.
2. Es setzt sich aus den folgenden Vermögenswerten zusammen:
 - a) Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile-Ausschüttend, 1.210,00 Stück bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, sowie Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile-Ausschüttend, 13.180,00 Stück bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz,
 - b) Konto 20200104345 zu IBAN AT97 2081 5202 0010 4345 bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz.
3. Das Fondsvermögen kann sich erhöhen durch:
 - a) eventuelle Spenden und Schenkungen und
 - b) Zinsen.
4. Die Veranlagung des Stiftungsfondsvermögens hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, wird ein Girokonto für den „N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“ eröffnet werden,
 - b) das bestehende Konto 20200104345 zu IBAN AT97 2081 5202 0010 4345 bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, wird geschlossen,
 - c) die Schließung des Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile-Ausschüttend, 1.210,00 Stück bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, sowie die Schließung des Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile-Ausschüttend, 13.180,00 Stück bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, wird vorgenommen werden, und
 - d) infolge wird das oben genannte Stammvermögen nach Abzug der entstehenden Schließungsgebühren auf das für den „N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“ eröffnete Girokonto angewiesen werden.
5. Zur Erreichung des Stiftungsfondszwecks können das Fondsvermögen und die Erträge des Fondsvermögens verwendet werden.

§ 3 Zweck des Fonds

1. Der Zweck des Stiftungsfonds besteht in der finanziellen Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien, ab dem 14. Lebensjahr – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Steiermark seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz haben und die eine Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) in Graz oder eine Berufsbildende Höhere Schule (BHS) in Graz besuchen und einen Notendurchschnitt von unter 2,2 aufweisen.
2. Dieser Zweck soll durch die einmal jährliche Vergabe von finanziellen Zuwendungen erreicht werden.

§ 4 Begünstigte Personen

1. Begünstigte Personen (Stipendiat:innen) sind Kinder aus sozial schwachen Familien, ab dem 14. Lebensjahr – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Steiermark seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz haben und die eine Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) in Graz oder eine Berufsbildende Höhere Schule (BHS) in Graz besuchen und einen Notendurchschnitt von unter 2,2 aufweisen, erhalten.
2. Sozial schwache Familien sind Familien, deren monatliches Familieneinkommen (Haushaltseinkommen) unter € 2.200,00 liegt.
Dazu sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Das Einkommen der Familie/des gemeinsamen Haushalts der letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) Die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird und/oder Unterhaltspflichten bestehen.

Als Familieneinkommen zählen die Einkünfte der letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, die für den/die Stipendiat:in unterhaltspflichtig sind. Der der/dem Stipendiat:in zukommende Kindesunterhalt ist der/dem Stipendiat:in auch als Einkommen anzurechnen. Unterhalt von Geschwisterkindern ist nicht zu berücksichtigen. Auch Familienbeihilfe zählt nicht als Einkommen.

3. Der Notendurchschnitt von unter 2,2 haben ist durch das letzte Jahreszeugnis nachzuweisen.
4. Anträge können durch die gesetzlichen Vertreter jener Personen, die die Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 nachweisen können, gestellt werden.
5. Begünstigte Personen haben entweder bereits ein Schuljahr an einer Allgemeinbildenden Höhere Schule (AHS) in Graz oder einer Berufsbildende Höhere Schule (BHS) in Graz absolviert oder begonnen zu absolvieren.
6. Begünstigte Personen, die das Schuljahr erst begonnen haben, müssen zusätzlich zum letzten Jahreszeugnis eine Schulbesuchsbestätigung vorlegen.
7. Die Empfänger:innen der Fondsmittel werden nach dem folgenden Verfahren festgestellt:
 - a) Die gesetzlichen Vertreter:innen richten einen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an die Stadt Graz, Sozialamt.
 - b) Die mit der Verwaltung des Stiftungsfonds beauftragten zuständigen Mitarbeiter:innen prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen.
 - c) Die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfolgt ausschließlich auf Basis der Erfüllung der Zuordnungskriterien. Ausnahmebeschlüsse sind nicht vorgesehen.
 - d) Die mit der Verwaltung des Stiftungsfonds beauftragten zuständigen Mitarbeiter:innen teilen dem Verwaltungskuratorium des Stiftungsfonds einmal jährlich mittels Umlaufbeschluss mit, welche Personen aufgrund der Prüfung über das Vorliegen der Zuordnung zum Begünstigtenkreis für ein Stipendium des Stiftungsfonds in Betracht kommen.
 - e) Die Verwaltung des Stiftungsfonds legt die Vorschlagsliste unter Festsetzung des jeweiligen finanziellen Betrages, welcher einmal jährlich pro Person ausgeschüttet werden soll, dem Verwaltungskuratorium zur Zustimmung vor.
 - f) Das Verwaltungskuratorium des Stiftungsfonds entscheidet über die Vergabe eines Stipendiums.
 - g) Nach Zustimmung seitens des Verwaltungskuratoriums erfolgt von der Verwaltung des Stiftungsfonds die Anweisung des finanziellen Betrages an die begünstigten Personen.

- h) Es besteht auch die Möglichkeit der Abhaltung einer Kuratoriumssitzung um über die Anträge zu entscheiden, wenn diese von mindestens zwei Verwaltungskuratoriumsmitgliedern beantragt wird.

§ 5 Verfahren

Stipendiat:innen werden nach dem folgenden Verfahren festgestellt:

1. Antragsteller:innen sind die Stipendiat:innen, die durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen vertreten werden. Diese richten einen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Stiftungsfonds.
2. Die mit der Verwaltung des Stiftungsfonds beauftragten Mitarbeiter:innen der Stadt Graz prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen.
3. Die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfolgt ausschließlich auf Basis der Erfüllung der Zuordnungskriterien. Ausnahmebeschlüsse sind nicht vorgesehen.
4. Die mit der Verwaltung des Stiftungsfonds beauftragten Mitarbeiter:innen erstellen eine Vorschlagsliste und teilen dem Verwaltungskuratorium des Stiftungsfonds einmal jährlich mittels Umlaufbeschluss mit, welche Personen aufgrund der Prüfung über das Vorliegen der Zuordnung zum Begünstigtenkreis für ein Stipendium des Stiftungsfonds in Betracht kommen.
5. Das Verwaltungskuratorium des Stiftungsfonds beschließt die Vergabe der Stipendien im Rahmen eines Umlaufbeschlusses oder einer Kuratoriumssitzung.
6. Nach Zustimmung seitens des Verwaltungskuratoriums erfolgt von der Verwaltung des Stiftungsfonds die Anweisung des finanziellen Betrages an die begünstigten Personen.

§ 6 Stipendien

1. Stipendien werden einmal jährlich ausbezahlt und beziehen sich auf das Kalenderjahr der Antragstellung.
2. Der Höchstbetrag, der jährlich insgesamt an Stipendien ausbezahlt wird, beträgt € 4.500,00.
3. Die Höhe des Stipendiums für eine/n Antragsteller:in, die/der dem Begünstigtenkreis zuzuordnen ist, beträgt jährlich € 900,00.
4. Die Entscheidung über die Gewährung eines Stipendiums bei Antragstellung von mehr als 5 Stipendiat:innen, die alle Kriterien über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt zunächst nach dem Notendurchschnitt (Reihung) und danach nach dem Haushaltseinkommen. Zusätzlich zum Kriterium des niedrigen Haushaltseinkommens wird auch berücksichtigt, ob die/der Antragsteller:in schon einmal ein Stipendium bekommen hat.

Ist dies der Fall, wird bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen, der/dem Antragsteller:in der Vorzug gegeben, die/der noch kein Stipendium erhalten hat.

5. Die Anträge sind ausschließlich im elektronischen Weg von 01.08. bis 30.09. eines jeden Jahres an das Sozialamt der Stadt Graz zu übermitteln. Anträge, die außerhalb des genannten Zeitraums gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Vertretung des Stiftungsfonds und Zeichnung

1. Der Stiftungsfonds wird nach außen von der jeweiligen Leitung des Sozialamtes der Stadt Graz bzw. im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter:in vertreten.
2. Es obliegt der Leitung des Sozialamtes der Stadt Graz, Mitarbeiter:innen des Sozialamtes der Stadt Graz zu bestimmen, die mit der Verwaltung der Stiftung betraut werden. Dem Verwaltungskuratorium ist darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Jahresabschluss sowie alle den Stiftungsfonds verpflichtenden Schreiben und Urkunden sind von der Leitung des Sozialamtes der Stadt Graz zu unterzeichnen.
4. Schriftstücke sind mit der Fertigungsklausel „Für den N. und S. Reyhani-Stiftungsfonds“ zu versehen.

§ 8 Verwaltungskuratorium

1. Als beratendes und beschließendes Organ ist ein Verwaltungskuratorium eingesetzt. Alle im Stadtsenat vertretenen Parteien entsenden ein Mitglied in das Verwaltungskuratorium. Die Mitglieder bestehen somit aus den entsendeten Mitgliedern der Parteien und aus zwei Mitgliedern der Familie Reyhani.
2. Sämtliche Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.
3. Den Vorsitz übernimmt die/der Bürgermeister:in der Stadt Graz und im Falle von deren/dessen Verhinderung, die/der Vizebürgermeister:in.
4. Jedes Mitglied des Verwaltungskuratoriums macht für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied namhaft, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt.
5. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungskuratoriums ist gegeben, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter:in und zwei Mitglieder der Familie Reyhani oder die jeweiligen Ersatzmitglieder anwesend sind.
6. Das Kuratorium fasst seinen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Nach gefasstem Beschluss

des Kuratoriums besteht drei Tage lang die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben. Nach Ablauf dieser drei Tage gilt der Beschluss als verbindlich.

7. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Stiftungsbehörde. Jede Änderung ist der Stiftungsbehörde bekanntzugeben.

§ 9 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und staatliche Aufsicht

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungsfondssatzung durch die Fondsbehörde und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Spätestens zwei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat die Verwaltung des Stiftungsfonds einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Fondsbehörde vorzulegen.

§ 10 Änderung der Stiftungsfondssatzung

Zur Änderung der Stiftungsfondssatzung nach Entscheidung des Verwaltungskuratoriums ist die Genehmigung der Fondsbehörde erforderlich.

§ 11 Auflösung des Stiftungsfonds

1. Der Stiftungsfonds ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren errichtet.
2. Die Auflösung des Stiftungsfonds erfolgt durch Aufbrauchen der finanziellen Mittel des Fonds. Der Stiftungsfonds ist darüber hinaus bei Vorliegen eines gesetzlich verankerten Auflösungsgrundes durch die Fondsbehörde aufzulösen.
3. Das im Zeitpunkt der Auflösung des Stiftungsfonds vorhandene Vermögen ist an einen Fonds mit ähnlichem Fondszweck für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen.
4. Ist dies nicht möglich, so ist das Stiftungsfondsvermögen einem der Stiftungsfondswidmung möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

Graz, 11.05.2023